

GEMEINDE KÜNTEN

Natürlich. Lebendig. Eigenständig.

**REGLEMENT ÜBER DIE
FINANZIERUNG VON
ERSCHLIESSUNGSANLAGEN**

(ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT)

A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich / Allgemeins	5
§ 2 Allgemeines	5
§ 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	5
§ 4 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	6
§ 5 Verjährung	6
§ 6 Zahlungspflichtige	6
§ 7 Verzug, Rückerstattung	6
§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	6
B. Erschliessungsbeiträge	7
§ 9 Form	7
§ 10 Kosten	7
§ 11 Beitragsplan	7
§ 12 Kostenverteilung	8
§ 13 Anlagen mit Mischfunktion	8
§ 14 Beitrag, Auflage und Mittelung	8
§ 15 Vollstreckung	9
§ 16 Bauabrechnung	9
§ 17 Zahlungspflicht	9
§ 18 Fälligkeit	9
C. Strassen	9
I. Erschliessungsbeiträge	9
§ 19 Bemessung	9
§ 20 Finanzierung, Erneuerung und Unterhalt	11
D. Wasserversorgung	11
I. Erschliessungsbeiträge	11
§ 21 Bemessung	11
II. Anschlussgebühr	12
§ 22 Bemessung	12
§ 23 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	13
§ 24 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	13
§ 25 Sicherstellung	14
III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	14
§ 26 Benützungsg Gebühren Grundsatz	14
§ 27 Bemessung	14
§ 28 Grundgebühr	14
§ 29 Verbrauchsgebühr	15
§ 30 Bauwasser, Sonderfälle	15
§ 31 Beitrag an Hydranten	15
§ 32 Zahlungspflicht	15
§ 33 Erhebung	15
E. Abwasser	15
I. Erschliessungsbeiträge	15
§ 34 Bemessung	15
§ 35 Sanierungsleitungen	16
II. Anschlussgebühr	17
§ 36 Bemessung	17
§ 37 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderun	18
§ 38 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	18
§ 39 Sicherstellung	18
§ 40 Benützungsg Gebühren (Grundsatz)	19
§ 41 Bemessung	19
§ 42 Verbrauchsgebühr	19

§ 43	Zahlungspflicht	20
§ 44	Erhebung	20
H.	Rechtsschutz und Vollzug	20
§ 45	Rechtsschutz, Vollstreckung	20
I.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
§ 46	Übergangsbestimmungen	20
§ 47	Inkrafttreten	21
A.	Strassen	22
B.	Wasserversorgung	23
C.	Abwasserentsorgung	26

Verzeichnis der Abkürzungen

BauG	Kantonales Baugesetz
BauV	Kantonale Bauverordnung
BNO	Bau- und Nutzungsordnung
GSchG	Gewässerschutzgesetz
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WV	Wasserversorgung

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Künten

Die Einwohnergemeinde Künten erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Erschliessungsfinanzierungsreglement.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für folgende kommunalen Anlagen von Künten auf die Grundeigentümer:

- Strassen
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung

§ 2

Allgemeines In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ An die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Anlagen gemäss § 1 erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung und Änderung von kommunalen Anlagen
- c) wiederkehrende jährliche Benützungsgebühren bestehend aus Verbrauchsgebühren und allenfalls Grundgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³ Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Baugebührenreglement.

§ 4

- Mehrwertsteuer ¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
- Gebührenanpassung ² Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

§ 5

- Verjährung ¹ Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
- ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 6

- Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren) sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 7

- Verzug, Rückerstattung ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).
- ² Werden geleistete Abgaben zurückerstattet, wird keine Verzinsung gewährt.

§ 8

- Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

- ² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.
- ³ Beiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Absatz 4 BauG).

B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 9

Form

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan,
- b) Einzelverfügung
- oder
- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 10

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- g) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- i) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- j) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten
- k) die Kosten für den Beitragsplan

§ 11

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)

- d) die Grundsätze der Verlegung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 12

Kostenverteilung ¹ Im Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteilen verteilt (gem. BauG). Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:

- Beitragsperimeter,
- Grundstückgrösse,
- Ausnutzungsmöglichkeiten,
- Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke),
- bereits oder teilweise überbaute Grundstücke,
- Erschliessung durch mehrere Strassen resp. Leitungen,
- Gehwege,
- erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),

zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.

Überbaute und unüberbaute Grundstücke ² Bei Erstellungen, Änderungen oder Erneuerungen werden Grundeigentümer von unüberbauten Grundstücken zu 100 %, jene von überbauten Grundstücken zu 2/3 belastet.

Teilweise überbaute Grundstücke ³ Bei teilweise überbauten Grundstücken wird die Ausnutzungsziffer zur Festlegung des Überbauungsgrades berücksichtigt. Ein Grundstück gilt als vollständig überbaut, wenn die Parzelle zu 75% ausgenutzt ist.

§ 13

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 14

Beitragsplan, Auflage und Mitteilung ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

- 2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) vor Aufnahme der Bautätigkeiten durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- Einzelverfügung 3 Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 15

- Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG)

§ 16

- Bauabrechnung 1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- 2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 17

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 18

- Fälligkeit 1 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- 2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- 3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. STRASSEN

I. Erschliessungsbeiträge

§ 19

Bemessung	1	Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang.
Erschliessungsfunktion	2	Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
Basiserschliessung	3	<p>Kantonsstrassen / Gemeindestrassen</p> <ul style="list-style-type: none">- Hauptverkehrsstrassen (HVS): Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.- Verbindungsstrassen (VS): Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.
Groberschliessung	4	Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Hauptsammelstrassen (HSS), Quartiersammelstrassen (QSS) und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung
Feinerschliessung	5	<p>Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege. Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen). Die Erschliessungsstrassen werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none">- Quartiererschliessungsstrassen (QES)- Zufahrtstrassen (ZS)- Zufahrtsweg (ZW) <p>Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege mit durchgehendem landwirtschaftlichem Verkehr werden bei der Festlegung Erschliessungsgebühren als Groberschliessung eingestuft.</p>
Definition Erstellung	6	Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung, Entwässerung und wo geplant Gehweg). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
Definition Änderung	7	Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Änderung der Linienführung in Situation und Höhenlage, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Beleuchtung, Gehwege, usw.).

Definition Erneuerung	⁸ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen. Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Definition Unterhalt	⁹ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung) erforderlich sind (z.B. Heisststeuerung, reine Belagserneuerung, Spülung Strassenentwässerung etc.).
Privatstrassen	¹⁰ Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.
Basiserschliessung	¹¹ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Basiserschliessung [Verbindungsstrassen (VS)] werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen. ¹² Sofern den Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.
Fuss- und Radwege	¹³ Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

§ 20

Finanzierung Erneuerung und Unterhalt	Die Gemeinde übernimmt die Erneuerungs- und Unterhaltskosten von Gemeindestrassen.
---------------------------------------	--

D. WASSERVERSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

§ 21

Bemessung	¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Erneuerung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang.
-----------	---

Definition Basiserschliessung	²	Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Dazu gehören die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen sowie die Zubringer- und Hauptleitungen.
Definition Groberschliessung	³	Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen, abzweigen.
Definition Feinerschliessung	⁴	Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.
Definition Erstellung	⁵	Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Definition Änderung	⁶	Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Definition Erneuerung	⁷	Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Definition Unterhalt	⁸	Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

II. Anschlussgebühr

§ 22

Bemessung	¹	Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Abhängigkeit der Bruttogeschossfläche der erschlossenen Bauten. Vorbehalten bleibt § 22 Abs. 7.
Definition Bruttogeschossfläche	²	Die Bruttogeschossfläche ist definiert als die Summe der zum Wohnen oder Arbeiten dienenden, bzw. verwendbaren Geschossflächen, einschliesslich aller Wand und Dämmungs-Querschnitte.
Unterscheidung nach Nutzungen	³	Folgende Nutzungen werden unterschieden: a) Wohn- und Bürobauten b) Gewerbe- und Industriebauten ohne Bürogebäude sowie Ökonomiegebäude mit Viehhaltung c) Lagerbauten und Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung.

Die jeweiligen Ansätze sind in Anhang B zu finden.

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| Gemischte Nutzung | 4 | Bei Bauten mit gemischter Nutzung wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche anteilmässig gemäss dem Anhang erhoben. |
| Löschschutz ohne Anschluss | 5 | Die Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird. |
| Schwimmbassins | 6 | Für Schwimmbassins und Schwimmteiche wird die Anschlussgebühr pro m ³ Nettoinhalt berechnet. |
| Ausnahmefälle | 7 | In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:
a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
b) Verglasungen von unbeheizten Terrassen und Balkonen. |

§ 23

- | | | |
|----------------------------------|---|---|
| Gebäudeabbruch, Ersatzbauten | 1 | Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach §23 Absatz 2 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. |
| Um-, An-, und Erweiterungsbauten | 2 | Bei Um-, An-, Aus-, und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. |
| Zweckänderungen | 3 | Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird der Anschlussbeitrag für die veränderten Flächen erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Wasseranlagen mehr beansprucht werden. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. |

§ 24

- | | | |
|-----------------|--|---|
| Zahlungspflicht | | Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Baubeginn. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die WV angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die WV. |
|-----------------|--|---|

§ 25

- Sicherstellung¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Verfügungsverfügung.
- Zahlungsfrist³ Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 26

- Benützungsg Gebühren Grundsatz¹ Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb und den Unterhalt, sind Benützungsg Gebühren zu entrichten.
- ² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- ³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 27

- Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 28

- Grundgebühr¹ Die Grundgebühr bemisst sich gemäss dem Tarif im Anhang.
- ² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert oder plombiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 29

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 30

Bauwasser ¹ Für Bauwasser sind Beträge gemäss Tarif im Anhang zu entrichten.

Sonderfälle ² Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Abgaben fest.

§ 31

Beitrag an Hydranten Für Erstellung, Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.

§ 32

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 33

Zahlungsfrist Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

E. ABWASSER

I. Erschliessungsbeiträge

§ 34

Bemessung ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Abwasserentsorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang.

- Definition Basiserschliessung² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.
- Definition Groberschliessung³ Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.
- Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.
- Definition Feinerschliessung⁴ Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.
- Definition Erstellung⁵ Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
- Definition Änderung⁶ Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Abwasserleitung aufgrund des Querschnittes, der Linienführung sowie aufgrund des Entwässerungskonzeptes die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien erfüllt sind.
- Definition Erneuerung⁷ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
- Definition Unterhalt⁸ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 35

- Sanierungsleitungen¹ Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.
- ² Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird entsprechend dem Anhang ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 36

Bemessung	<p>¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Abhängigkeit der Bruttogeschossfläche und der entwässerten Hartflächen der angeschlossenen Baute gemäss Anhang. Versickerungsfähige Beläge (Sickersteine, Rasengittersteine), welche zusätzlich über einen Einlaufschacht entwässert werden können, werden mit einer Ermässigung der Anschlussgebühr berechnet. Vorbehalten bleibt § 36 Abs. 11.</p>
Definition Bruttogeschossfläche	<p>¹ Die Bruttogeschossfläche ist definiert als die Summe der zum Wohnen oder Arbeiten dienenden, bzw. verwendbaren Geschossflächen, einschliesslich aller Wand und Dämmungs-Querschnitte.</p>
Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen	<p>³ Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehend Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.</p> <p>⁴ Die Ermässigung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fr. 500.-- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgrubenb) Fr. 1'000.-- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.
Unterscheidung nach Nutzungen	<p>⁵ Folgende Nutzungen werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wohn- und Bürobautenb) Gewerbe- und Industriebauten ohne Bürogebäude sowie Ökonomiegebäude mit Viehhaltungc) Lagerbauten und Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung. <p>Die jeweiligen Ansätze sind im Anhang zu finden.</p>
Gemischte Nutzung	<p>⁶ Bei Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. landwirtschaftliche Bauten) wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche anteilmässig gemäss dem jeweiligen Tarif im Anhang erhoben.</p>
Dachwasser und Hartflächen	<p>⁷ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerten Hartflächen wird gemäss Anhang berechnet.</p>
Reduktion Dachwasser	<p>⁸ Die Anschlussgebühr kann ermässigt werden, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird. Ein Anschluss des Dachwassers an das kommunale Teil-Trennsystem rechtfertigt keine Reduktion.</p>
Schwimmbassins	<p>⁹ Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Anhang erhoben.</p>

- Besondere Verhältnisse¹⁰ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.
- Ausnahmefälle¹¹ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:
a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

§ 37

- Gebäudeabbruch, Ersatzbauten¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 36 Absatz 2 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
- Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.
- Zweckänderung,¹ Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 38

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 39

- Sicherstellung¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.

- Zahlungsfrist ³ Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 40

- Benützungsgebühren Grundsatz ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- ² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- ³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 41

- Bemessung ¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen besteht aus der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- Privater Wasserbezug ² Für Liegenschaften, die ihr Wasser nicht von der Gemeinde beziehen, das Abwasser jedoch über die Gemeindekanalisation entsorgen, wird für die Zählung des Abwassers von der Wasserversorgung eine Wasseruhr eingebaut und eine entsprechende Benützungsgebühr gemäss § 42 verrechnet. Die Miete der Wasseruhr wird gemäss § 28 verrechnet.

§ 42

- Verbrauchsgebühr ¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Der Tarif bemisst sich gemäss Anhang.
- ¹ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
- ² Die Verbrauchsgebühr kann erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.
- ³ Die Verbrauchsgebühr für die Regenwassernutzung wird mittels separatem Wasserzähler gemessen.

- 4 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Minimalgebühr

- 6 Der Gemeinderat kann eine Minimalgebühr festsetzen.
- 7 Bei Ökonomiegebäuden mit Tierhaltung wird der Verbrauch mit einem zweiten Wasserzähler ermittelt. Die Benützungsg Gebühr entfällt, sofern das Abwasser in eine vorschriftsgemässe Jauchegrube geleitet wird.
- 8 Sofern von der WV Künten bezogenes Wasser in Trinkwasserqualität bei gewerblicher Nutzung versickert oder verdunstet wird (durch Bewässerungsanlagen etc.), werden die Verbrauchsgebühren erlassen. Die Kosten für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Messeinrichtung trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 43

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 44

Zahlungsfrist

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsggebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

H. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 45

Rechtsschutz

- 1 Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

Vollstreckung

- 2 Die Vollstreckung richtet sich nach dem §§ 76 ff. VRPG

Strafbestimmungen

I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46

Übergangsbestimmungen

- 1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Revision

³ Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie der Anhang können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 47

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind die folgenden Reglemente inkl. der jeweiligen Gebührentarife und deren Änderungen aufgehoben:

- a) Wasserreglement der Gemeinde Künten vom 16. Juni 2000,
- b) Abwasserreglement der Gemeinde Künten vom 28.12.1988

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am _____.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Daniel Schüepp

Sig. Roger Müller

Anhang

Die jeweiligen Verweise auf § beziehen sich auf das Erschliessungsfinanzierungsreglement.
Alle Gebühren verstehen sich in CHF exkl. MWST.

A. STRASSEN

I. Erschliessungsbeiträge

**Neu
Künten**

**Alt
Künten**

Grob-, Feiner-
schliessung;
Kostenanteil
(§ 19)

Groberschliessung
Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung
- für die Änderung
- für die Erneuerung

70 %

70 %

0 %

Feinerschliessung
Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung
- für die Änderung
- für die Erneuerung

100 %

100 %

0 %

B. WASSERVERSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

Neu
Künten

Alt
Künten

Grob-, Feiner-
schliessung;
Kostenanteil
(§ 21)

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung
- für die Änderung
- für die Erneuerung

70 %
70 %
0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung
- für die Änderung
- für die Erneuerung

100 %
100 %
0 %

II. Anschlussgebühren Wasser

	Neu Künten	Alt Künten
Anschlussgebühr (§ 22)		
a) Wohn- und Bürobauten pro m ² der Bruttogeschossfläche CHF	70.-	2 % des Brandversicherungswertes
b) Gewerbebauten / Industriebauten / Ökonomiegebäude mit Viehhaltung ohne Bürogebäude pro m ² der Bruttogeschossfläche, CHF	50.-	
c) Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lagerflächen, Tiefgaragen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) pro m ² der Bruttogeschossfläche, CHF	40.-	
d) Pro m ³ Nettoinhalt von privaten Zier- und Schwimmbassins > 10 m ³ , CHF	35.-	
e) Reduktion der Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr wird reduziert, sofern durch den Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Die Reduktion entspricht maximal dem bezahlten Erschliessungsbeitrag.	30 %	

III. Benützungsgebühren Wasser		Neu Künten	Alt Künten
Grundgebühr (§ 28)	Grundgebühr:		
	NW 20 mm (5 m³) ¾"	95.-	95.-
	NW 25 mm (7 m³) 1"	133.-	133.-
	NW 32 mm (10 m³) 1 ¼"	190.-	190.-
	NW 40 mm (20 m³) 1 ½"	380.-	380.-
	NW 50 mm (30 m³) 2"	570.-	570.-
	Für alle weiteren Zählergrössen pro m³	19.-	19.-
	Für jede weitere am gleichen Anschluss versorgte Wohnung / Gewerbe erhöht sich die Grundtaxe pro Jahr um	20.00.-	20.00.-
Verbrauchsgebühr (§ 29)	Die Verbrauchsgebühr beträgt in CHF pro m³	0.60	0.60
Sonderfälle (§ 30)	Bauwasser		
	Pro Wohnung	0.1% von den Baukosten	0.1% von den Baukosten
	Industrie / Gewerbe		
	Sonderfälle Wasserbezug ab Hydrant		
	Kontrollgebühr bei Bezug ab Hydrant	Hydrantenkontrolle wird nach Aufwand verrechnet	Hydrantenkontrolle wird nach Aufwand verrechnet

C. ABWASSERENTSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

**Neu
Künten**

**Alt
Künten**

Grob-, Fein-
erschliessung;
Kostenanteil
(§ 34)

Groberschliessung
Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung
- für die Änderung
- für die Erneuerung

70 %
70 %
0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung
- für die Änderung
- für die Erneuerung

100 %
100 %
0 %

II. Anschlussgebühren Abwasser		Neu Künten	Alt Künten
Bemessung (§ 36)	a) Bruttogeschossfläche Pro m ² Wohn- u. Bürobauten Pro m ² Gewerbebauten / Industriebauten ohne Büro- bauten / Ökonomiegebäude mit Viehhaltung Pro m ² Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche La- gerflächen, Tiefgaragen, Ökonomiegebäude ohne Vieh- haltung usw.)	49.50.-	49.50.-
	b) Pro m ² der entwässerten Hartflächen	37.00.-	37.00.-
	c) Pro m ² versickerungsfähige Beläge (Sickersteine, Rasen- gittersteine) mit Anschluss an die Kanalisation	13.00.-	13.00.-
	d) Pro m ³ Nettoinhalt von privaten Zier- und Schwimmbas- sins > 10 m ³ , CHF	35.00.-	
	Reduktion An- e) Versickerung oder direkte Einleitungen des Dachwassers schlussgebühr in den Vorfluter bei Versicke- rung oder Ab- leitung	e) Versickerung oder direkte Einleitungen des Dachwassers in den Vorfluter	5.00-/m ² Brutto- wohn- und Betriebs- fläche
	f) wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungs- anlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.	500.- für 2-teilige Faul- gruben und Pa- tentklärgruben 1'000.- für 3-teilige Abwas- serfaulräume und für mechanisch-bi- ologische Kleinklär- anlagen.	500.- für 2-teilige Faul- gruben und Pa- tentklärgruben 1'000.- für 3-teilige Abwas- serfaulräume und für mechanisch-bi- ologische Kleinklär- anlagen.

III. Benützungsgebühren Abwasser

		Neu Künten	Alt Künten
Minimalge- bühr (§ 42)	Minimalgebühr	100.00.-	100.00.-
	Verbrauchsgebühr		
Ver- brauchsge- bühr (§ 42)	a) Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt, CHF	2.50	2.50

Stichwortverzeichnis

- Abwasserbeseitigung 5
Abwasserentsorgung 26
Anbauten 21, 31
Änderung 5, 6, 10, 15, 17, 18, 23, 26, 27, 33
Anlagen mit Mischfunktion 13
Anschlussgebühren 5, 8, 20, 23, 33
Auflage 13, 14
Ausbauten 21
Ausnutzungsmöglichkeiten 12
Basiserschliessung 15, 18
Bauabrechnung 14
Bautiefe 12
Bauwasser 25, 43
Beitragsperimeter 12
Beitragsplan 9, 11, 12, 13, 15
Belagererneuerung 17
Beleuchtung 15, 17
Bemessung 15, 18, 24, 26, 28, 33
Benützungsgebühren 5, 23, 26, 33, 35
Besondere Verhältnisse 31
Bevolligungsverfahren 6
Dachwasser 30
Definition Bruttogeschossfläche 20, 29
Einzelverfügung 9
Entwässerungskonzept 27
Erhebung 23, 24, 33
Erneuerung 6, 10, 17, 18, 33
Ersatzbauten 21, 31
Erschliessungsbeiträge 5, 8, 9, 14, 15, 18, 23, 26, 33, 42
Erschliessungsfunktion 15
Erstellung 5, 6, 10, 15, 17, 18, 23, 26, 33
Erweiterungsbauten 21, 31
Fälligkeit 11, 13, 14, 15
Feinerschliessung 13, 15, 16
Finanzierung 1, 5, 9, 18, 38
Flurweges 17
Fuss- und Radwege 18
Gebäudeabbruch 21, 31
Gehweg 12, 17
Geltungsbereich 5
Gemeindestrassen 15
Gemischte Nutzung 20, 30
Grundeigentümer 5, 11, 12, 15, 26, 42
Grundgebühr 24
Grundpfandrecht 14
Grundstückgrösse 12
Härtefälle 9
Hauptsammelstrassen 16
Heissteuerung 17
Hydranten 25
Inkrafttreten 38
Kanalisation 34
Kantonsstrassen 15
Kosten 5, 10, 12, 15, 18, 23, 24, 26, 33
Linienführung 17, 27
Löschschutz 20
Mehrwertsteuer 7
Neubau 17
Nutzungen 20, 30
Privatstrassen 18
Quartierschliessungsstrassen QES 16
Rechtskraft 14, 38
Rechtsschutz 36
Reduktion 42
Rückerstattung 8
Sanierungsleitungen 27
Schwimmbassins 21, 30
Sicherstellung 22, 32
Sondervorteile 12, 15, 26
Strassen 5, 12, 15, 18
Strassenabschlüssen 17
Strassenentwässerung 15, 17
Strassenrückbau 17
Strassenverbreiterung 17
Tragfähigkeit 17
Überbauten Grundstücken 12
Umbauten 21, 31
Unterhalt 17, 18, 23, 25, 33
Unterhaltskosten 18
unüberbauten Grundstücken 12
Verbindungsstrassen 15
Verbrauchsgebühr 5, 24, 25, 33, 34
Verjährung 8
Verzug 8
Viehhaltung 20, 30
Vollstreckung 14, 36
Vorleistungen 12
Wasserversorgung 5, 18, 20, 25, 34
Zahlungserleichterungen 9
Zahlungsfrist 23, 26, 33, 35
Zahlungspflicht 8, 14, 22, 25, 26, 32, 35, 37
Zufahrtstrassen ZS 16
Zufahrtsweg ZW 16
Zweckänderung 21, 32